

05.01.00**Fz - In****Verordnung****des Bundesministeriums der
Finanzen**

**Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und
die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des
Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach
§§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes****A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 5 a Abs. 2 Satz 1 und des § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes, die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) eingefügt worden sind, ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die Länder festzusetzen und nähere Bestimmungen für die Ermittlung der Gemeindeschlüsselzahlen zu treffen.

B. Lösung

Die Schlüsselzahl für den Länderanteil ergibt sich in den alten Ländern und Berlin (West) zu 60 v. H. aus dem Anteil des länderweise zusammengefassten bisherigen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1997 (gewichtet mit 70 v. H.) sowie aus dem Anteil der länderweise zusammengefassten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1990 bis 1998 (gewichtet mit 30 v. H.) und zu 40 v. H. aus den länderweise zusammengefassten Gewerbesteuer-Messbeträgen nach dem Gewerbekapital für das Veranlagungsjahr 1995, multipliziert mit den durchschnittlichen örtlichen Hebesätzen der Jahre 1995 bis 1998. In den neuen Ländern und Berlin (Ost) werden für den Länderanteil ausschließlich der Anteil des länderweise zusammengefassten bisherigen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1992 bis 1997 (gewichtet mit 70 v. H.) sowie die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1996 bis 1998 (gewichtet mit 30 v. H.) berücksichtigt. Die

...

Gemeindegemeinschaftszahlen werden nach dem gleichen Verfahren durch die jeweiligen Länder ermittelt. Zur Ermittlung der Schlüsselzahlen für die einzelnen Gemeinden werden insbesondere die dem Schlüssel zu Grunde liegenden Statistiken näher bestimmt, die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Beschäftigten vorgenommen und das Verfahren zur Berechnung der Schlüsselzahlen festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Verordnung.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Verordnung nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 5/00

05.01.00

Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums der
Finanzen**

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (413) - 526 11 - Ge 30/99

Berlin, den 4. Januar 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen
und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des
Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach
§§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung

über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der
Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der
Umsatzsteuer nach §§ 5 a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom

Auf Grund des § 5 a Abs. 2 Satz 1 und des § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes, die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2597) eingefügt worden sind und des § 15 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2598) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt sich auf die genannten Länder nach folgenden Schlüsselzahlen:

Baden-Württemberg	0,1598209
Bayern	0,1742299
Berlin (West)	0,0359757
Bremen	0,0123147
Hamburg	0,0444119
Hessen	0,1133334
Niedersachsen	0,0911985
Nordrhein-Westfalen	0,2796884
Rheinland-Pfalz	0,0471734
Saarland	0,0125294
Schleswig-Holstein	0,0293238

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5 a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt sich auf die genannten Länder nach folgenden Schlüsselzahlen:

Berlin (Ost)	0,0877011
Brandenburg	0,1656702
Mecklenburg-Vorpommern	0,1031544
Sachsen	0,3322951
Sachsen-Anhalt	0,1650445
Thüringen	0,1461347

§ 2

(1) Für die der Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5 a Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie nach § 5 b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu Grunde zu legende Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind die Ergebnisse der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter für die Jahre 1990 bis 1997 gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, und für das Jahr 1998 gemäß § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch das Gesetz vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, jeweils mit Stand vom 30. Juni maßgebend.

(2) Dem Schlüssel werden aus der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt ohne die nach dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit den Wirtschaftszweigen mit den Systematik-Nummern 561, 702, 712, 742, 745, 748, 752, 755, 758, 762, 773, 783, 784, 822, 841, 843, 845, 910, 911, 912, 920, 921, 930, 940 zugeordneten Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen zu Grunde gelegt.

(3) Die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird als arithmetisches Mittel der einzubeziehenden Jahre errechnet und in Zehnerrundung dargestellt.

(4) Der Durchschnitt der örtlichen Hebesätze 1995 bis 1998 nach § 5 b Abs. 2 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird als arithmetisches Mittel der einzubeziehenden Jahre errechnet.

§ 3

(1) Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

(2) In Fällen, in denen die Landessumme der Gemeindeschlüsselzahlen von dem Wert Eins abweicht, wird die Schlüsselzahl der Gemeinde, auf die der größte Anteil in dem jeweiligen Land entfällt, so geändert, dass die Landessumme der Gemeindeschlüsselzahlen den Wert Eins ergibt.

§ 4

Ergibt sich für eine Gemeinde wegen negativen Gewerbesteueraufkommens in den Referenzjahren eine Schlüsselzahl mit negativem Vorzeichen, wird für die Ermittlung des Gemeindeschlüssels nach § 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes von einem Gewerbesteueraufkommen von Null ausgegangen.

§ 5

(1) In den Fällen kommunaler Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl ab diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen. Die Länder können in den Fällen der kommunalen Neugliederung, die in den Zeitraum vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen fallen, die Jahresergebnisse der zu Grunde gelegten Daten auf die aufnehmenden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl aufteilen.

(2) In den Fällen der Umgliederung von Gemeinden zwischen Ländern sind die der Erstermittlung der Schlüsselzahlen zu Grunde zu legenden Angaben zum Gewerbesteueraufkommen, zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zum mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz gewichteten Gewerbesteuer-Messbetrag nach dem Gewerbekapital der betroffenen Gemeinden dem Land zuzurechnen, in das die Gemeinden umgeli edert wurden. Bei der Umgliederung von Gemeindeteilen zwischen den Ländern gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Wird vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen eine Gemeinde von einem in § 5 a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Land in ein in § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genanntes Land umgegliedert, kann das Land, in das die Gemeinde umgegliedert wird, das für die Erstfestsetzung der Schlüsselzahl für diese Gemeinde für die Jahre 1990 bis 1997 zu Grunde zu legende Gewerbesteueraufkommen aus dem Achtfachen des Durchschnitts der Jahre errechnen, in denen die Gemeinde dem in § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Gebiet während des gesamten Jahres zugehörig ist. Für die Berechnung des Durchschnitts der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren. Für die Berechnung des Gewerbesteuer-Messbetrages nach dem Gewerbekapital für das Veranlagungsjahr 1995 ist der entsprechende Wert anzusetzen, sofern die Gemeinde im Veranlagungsjahr einem in § 5 a Abs. 1 Satz 1 genannten Land angehörte; in allen anderen Fällen ist der Wert mit Null anzusetzen.

§ 6

Für die länderweise Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für Dezember 1999 sowie für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für die Jahre 1998 und 1999 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 18. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1505) anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeinde-

anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 a des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1505) und die Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5 a und 5 b des Gemeindereformgesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3322) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungAllgemeiner Teil:

Der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder sowie innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab aufgeteilt. Dazu sind nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen die Schlüsselzahlen für die einzelnen Länder festzusetzen. Die Schlüsselzahlen beruhen auf Daten, die die Länder entsprechend § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes dem Bundesministerium der Finanzen gemeldet haben.

Die Schlüsselzahl für den Länderanteil ergibt sich in den alten Ländern und Berlin (West) zu 60 v. H. aus dem Anteil des länderweise zusammengefassten bisherigen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1997 (gewichtet mit 70 v. H.) sowie aus dem Anteil der länderweise zusammengefassten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1990 bis 1998 (gewichtet mit 30 v. H.) und zu 40 v. H. aus den länderweise zusammengefassten Gewerbesteuer-Messbeträgen nach dem Gewerbekapital für das Veranlagungsjahr 1995, multipliziert mit den durchschnittlichen örtlichen Hebesätze der Jahre 1995 bis 1998. In den neuen Ländern und Berlin (Ost) werden für den Länderanteil ausschließlich der Anteil des länderweise zusammengefassten bisherigen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1992 bis 1997 (gewichtet mit 70 v. H.) sowie der Anteil der länderweise zusammengefassten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 1996 bis 1998 (gewichtet mit 30 v. H.) berücksichtigt. Die Gemeindeschlüsselzahlen werden nach dem gleichen Verfahren durch die jeweiligen Länder ermittelt. Die Festlegung der Schlüsselzahl erfolgt für die Jahre 2000 bis 2002. Nach dem Vorliegen der erforderlichen Daten wird ab dem Jahr 2003 auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt.

Zur Ermittlung der Schlüsselzahlen für die einzelnen Gemeinden sind nähere Bestimmungen im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes zu treffen. Insbesondere sind die dem Schlüssel zu Grunde zu legenden Statistiken zu bestimmen (sofern sie im Gesetz nicht hinreichend genau definiert sind), die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Beschäftigten vorzunehmen und das Verfahren zu Berechnung der Schlüsselzahlen festzulegen.

Zusätzliche Kosten, insbesondere bei Wirtschaftsunternehmen und bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Verordnung nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Absatz 1 legt die Schlüsselzahlen für die alten Länder und Berlin (West) fest. Absatz 2 bestimmt die Schlüsselzahlen für die neuen Länder und Berlin (Ost). Die einzelnen Schlüsselzahlen ergeben sich aus den Angaben der folgenden Tabellen. Weitergehende Regelungen zur Ermittlung der Länderschlüssel sind nicht erforderlich, da die Regelungen im Gesetz in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen der Rechtsverordnung zum Gemeindeschlüssel hinreichend genau sind. In den Fällen, in denen die Summe der Länderschlüsselzahlen von Eins abweicht, wird die Schlüsselzahl des Landes, auf das der größte Anteil entfällt, so geändert, dass die Summe der Länderschlüsselzahlen den Wert Eins ergibt.

Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die alten Länder

Land	Gewerbsteuer- aufkommen 1990 bis 1997 in DM	durchschnittliche Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne öffentl. Dienst i.e.S. am 30. Juni 1990 bis 1998	Gewerbsteuer-Messbetrag nach Gewerbesteuerkapital 1995 (gewichtet mit dem durch- schnittlichen örtlichen Hebesatz 1995 bis 1998)	Anteil Spalte 2
1	2	3	4	5
Baden- Württemberg	52.919.454.135	3.396.110	847.748.811	0,15782729
Bayern	57.469.811.181	3.809.140	915.093.328	0,17139830
Berlin-West	11.044.848.510	678.920	215.641.956	0,03294022
Bremen	4.148.755.825	259.510	64.386.517	0,01237327
Hamburg	15.924.845.879	672.640	247.553.994	0,04749435
Hessen	35.978.949.643	1.918.510	685.806.339	0,10730383
Niedersachsen	30.537.912.586	2.066.190	462.670.421	0,09107645
Nordrhein- Westfalen	98.518.619.360	5.325.500	1.458.271.034	0,29382254
Rheinland-Pfalz	15.682.306.625	1.027.910	246.124.062	0,04677100
Saarland	3.576.437.888	308.500	71.014.264	0,01066639
Schleswig- Holstein	9.497.822.820	697.530	150.191.717	0,02832636
Insgesamt	335.299.764.452	20.160.460	5.364.502.443	1,00000000

Land	Anteil Spalte 3	Anteil Spalte 4	gewichteter Anteil gemäß § 5 b Abs. 2 Satz 3 Gemeindefinanzreformgesetz [Spalte 5*0,7]+[Spalte 6*0,3]	gewichteter Anteil gemäß § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis 4 Gemeindefinanzreformgesetz [Spalte 7*0,4]+[Spalte 8*0,6]	gewichteter Anteil [Spalte 9 auf 7 Stellen gerundet]
1	6	7	8	9	10
Baden-Württemberg	0,16845399	0,15802935	0,16101530	0,15982092	0,1598209
Bayern	0,18894113	0,17058308	0,17666115	0,17422992	0,1742299
Berlin-West	0,03367582	0,04019794	0,03316090	0,03597572	0,0359757
Bremen	0,01287223	0,01200233	0,01252296	0,01231471	0,0123147
Hamburg	0,03336432	0,04614668	0,04325534	0,04441188	0,0444119
Hessen	0,09516202	0,12784156	0,10366129	0,11333340	0,1133334
Niedersachsen	0,10248724	0,08624666	0,09449969	0,09119848	0,0911985
Nordrhein-Westfalen	0,26415567	0,27183714	0,28492247	0,27968832	0,2796884
Rheinland-Pfalz	0,05098644	0,04588013	0,04803563	0,04717343	0,0471734
Saarland	0,01530223	0,01323781	0,01205714	0,01252941	0,0125294
Schleswig-Holstein	0,03459891	0,02799732	0,03020813	0,02932381	0,0293238
Insgesamt	1,00000000	1,00000000	1,00000000	1,00000000	1,0000000

Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die neuen Länder

Land	Gewerbsteuer-aufkommen 1992 bis 1997 in DM	durchschnittliche Zahl An sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten ohne öffentl. Dienst i.e.S. am 30. Juni 1996 bis 1998	Anteil Spalte 2	Anteil Spalte 3	Gewichteter Anteil gemäß § 5 b Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz [Spalte 4*0,7] +[Spalte 5*0,3]	gewichteter Anteil [Spalte 6 auf 7 Stellen gerundet]
1	2	3	4	5	6	7
Berlin (Ost)	1.136.071.262	306.450	0,09467642	0,07142541	0,08770112	0,0877011
Brandenburg	1.984.349.806	713.820	0,16536914	0,16637261	0,16567018	0,1656702
Mecklenburg-Vorpommern	1.156.455.524	510.450	0,09637517	0,11897243	0,10315435	0,1031544
Sachsen	4.093.938.060	1.336.810	0,34117523	0,31157512	0,33229519	0,3322951
Sachsen-Anhalt	1.955.668.420	728.800	0,16297893	0,16986405	0,16504447	0,1650445
Thüringen	1.673.033.983	694.160	0,13942511	0,16179038	0,14613469	0,1461347
Insgesamt	11.999.517.055	4.290.490	1,00000000	1,00000000	1,00000000	1,0000000

Zu § 2

§ 2

- enthält die Bestimmung darüber, welche Statistiken über die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für die Schlüssel maßgebend sind (Abs. 1);

- definiert anhand der Wirtschaftszweigsystematik der Bundesanstalt für Arbeit die zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Abs. 2);
- bestimmt, dass die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die vollen Zehner-Werte zu runden ist (Abs. 3);
- bestimmt das Verfahren, nach dem der Durchschnitt der Hebesätze berechnet wird.

Die Datengrundlagen zum Gewerbesteueraufkommen und zur Gewerbekapitalsteuer sind im Gesetz hinreichend genau definiert, so dass es einer Ergänzung in der Rechtsverordnung nicht bedarf.

Zu § 3

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Statistiken wird in Absatz 1 eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt. Absatz 2 regelt das Verfahren einheitlich im Falle von Rundungsdifferenzen.

Zu § 4

§ 4 regelt das Verfahren zur Ermittlung der Schlüsselzahlen von Gemeinden innerhalb eines Landes in Fällen, in denen sich ein Gewerbesteueraufkommen mit negativem Vorzeichen ergibt. Dies ist nur bei einzelnen Gemeinden der Fall, insbesondere in den neuen Ländern. In den Fällen, in denen sich ansonsten negative Schlüsselzahlen ergeben würden, werden die Negativbeträge für die Ermittlung der Gemeindeschlüsselzahlen in den Ländern auf „Null“ gesetzt. Bei den nach § 5 a Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes dem Bundesministerium der Finanzen zu meldenden Gemeindewerten zur Ermittlung des Länderschlüssels sind hingegen die negativen Werte zu Grunde zu legen.

Zu § 5

Absatz 1 erhält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist notwendig, wenn sich Änderungen des Gebietsstandes betroffener Gemeinden ergeben. Als Maßstab wird die von Änderungen des Gebietsstandes betroffene Bevölkerung zu Grunde gelegt. Absatz 2 regelt das Verfahren für Fälle, in denen Gemeinden zwischen

Ländern umgegliedert werden. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Fälle, in denen Gemeinden von den neuen in die alten Länder umgegliedert werden.

Zu § 6

§ 6 stellt klar, dass für noch ausstehende Abrechnungen, in die die Zahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen für die Zeit vor dem 1. Januar 2000 eingehen, die Länderschlüsselzahlen aus der in § 7 dieser Rechtsverordnung außer Kraft gesetzten Rechtsverordnung weiter Anwendung finden.

Zu § 7

§ 7 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Das rückwirkende Inkrafttreten ergibt sich aus dem Wirksamwerden der Verteilungsregelung des Gemeindefinanzreformgesetzes zum Aufkommen der Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2000. Die neue Verordnung ersetzt die Rechtsverordnungen, die die Bestimmungen für die Verteilungsregelung für den Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen der Jahre 1998 und 1999 trafen.

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.